

Juristisches Wörterbuch

Für Studium und Ausbildung

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Gerhard Köbler

17. Auflage 2018. Buch. XVII, 533 S. Softcover
ISBN 978 3 8006 5881 7
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen >
Allgemeines, Einführungen, Gesamtdarstellungen, Nachschlagewerke](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschaffene europäische Gemeinschaft der Atomindustrie. Sie ist nicht mit der Europäischen Union fusioniert und behält auch nach dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2009) ihre Rechtskörperschaft. → Europäische Gemeinschaften

Europäische Gemeinschaft ist die durch den Vertrag über die Europäische Union von dem 7.7.1992 aus den → Europäischen Gemeinschaften entstandene, zu dem 1.11.1993 zu der → Europäischen Union weiterentwickelte und durch den Vertrag von Lissabon 2009 in die Europäische Union übergeführte europäische Staatengemeinschaft.

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (18.4.1951, nach Auslaufen des Vertrags an dem 23.7.2002 dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterstellt, Organe mit den entsprechenden Organen der früheren Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft verschmolzen, ab dem 22.7.2002 wurde der Inhalt des Vertrags über die E. Gf. K. u. S. in seinem Kern in die allgemeinen Vorschriften des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft übernommen, die Europäische Gemeinschaft ihrerseits ging danach in der Europäischen Union auf) → Europäische Gemeinschaften

Europäische Gemeinschaften sind die Vorläufer der Europäischen Union.

Europäische Kommission bzw. Kommission (Art. 17 EUV, Art. 244 AEUV) ist ein supranationales Organ der Europäischen Union zu der Wahrnehmung ausführender Aufgaben mit dem alleinigen Initiativrecht in dem Rechtssetzungsverfahren und Klagerecht hinsichtlich der Einhaltung des Europarechts durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor dem Gerichtshof (der Europäischen Union). Die E. K. wird von dem Präsidenten der Europäischen Kommission geleitet und hat ihren Sitz in Brüssel. Sie wird jeweils nach der Wahl zu dem Europäischen Parlament (bzw. nach 5 Jahren) unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten, des Europäischen Rates und des Europäischen Parlaments neu besetzt und hat (derzeit doch wieder) je ein Mitglied für jeden Mitgliedstaat.

Europäische Konvention zum Schutz der → Menschenrechte und Grundfreiheiten ist der von dem → Europarat ausgearbeitete, 1952 von der Bundesrepublik als Gesetz angenommene völkerrechtliche → Vertrag von dem 4.11.1950, der allen der Herrschaft der angeschlossenen Staaten unterstehenden Ländern die grundlegenden menschlichen Freiheiten sichern will (z. B. Meinungsfreiheit, rechtliches Gehör, Recht auf Privatsphäre) (, die inhaltlich meist weniger weit reichen als die Grundrechte des Grundgesetzes Deutschlands). Die E. K. ist von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu unterscheiden, die in Paris am dem 10. Dezember 1948 von den Vereinten Nationen verkündet wurde. Verletzt ist die E. K. beispielsweise in dem Recht

auf Privatsphäre, wenn ein homosexueller Soldat aus dem Militärdienst ausgeschlossen wird. Nicht als Verletzung wird es bisher angesehen, wenn ein Konventionsstaat eine Bitte um eine vorläufige Maßnahme (z. B. Aussetzung der Vollstreckung einer Todesstrafe) missachtet.

Lit.: Meyer-Ladewig, J., EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention, 4. A. 2016; Grabenwarter, C./Pabel, K., Europäische Menschenrechtskonvention, 6. A. 2016; Karpenstein, U./Mayer, F., EMRK – Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 2. A. 2015; Peters, A./Altwickler, T., Europäische Menschenrechtskonvention, 2. A. 2012; Braasch, P., Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention, JuS 2013, 603; Handlexikon der Europäischen Union, hg. v. Bergmann, J., 5. A. 2015

Europäische Menschenrechtskommission
→ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Europäische Menschenrechtskonvention → Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte

Europäische Sozialcharta (18.10.1962) ist die soziale Angelegenheiten betreffende Ergänzung der → Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte.

Lit.: Neuback, X., Die europäische Sozialcharta, 2002

Europäische Union (1.11.1993) ist die aus der → Europäischen Gemeinschaft (bzw. aus den Europäischen Gemeinschaften) entwickelte politische Union der Europäischen Gemeinschaft. Sie ist juristische Person, die mit (der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Gerichtshof, dem Ministerrat der Europäischen Union und dem Rat der Europäischen Union) über Organe verfügt (str.). 2004 hatte(n) Deutschland 82,5 Millionen Einwohner (17 Prozent), Frankreich 59,9 (12,4 Prozent), Großbritannien 59,5 (12,3 Prozent), Italien 57,5 (11,9 Prozent), Spanien 41 (8,5 Prozent), Polen 38,2 (7,9 Prozent), Rumänien 21,7 [4,5 Prozent]), Niederlande 16,3 (3,4 Prozent), Griechenland 11,0 (2,3 Prozent), Portugal 10,5 (2,2 Prozent), Belgien 10,4 (2,1 Prozent), Tschechische Republik 10,2 (2,1 Prozent), Ungarn 10,1 (2,1 Prozent), Schweden 9,0 (1,9 Prozent), Österreich 8,1 (1,7 Prozent), (Bulgarien 7,8 [1,6 Prozent]), Dänemark 5,5 (1,1 Prozent), Slowakei 5,4 (1,1 Prozent), Finnland 5,2 (1,1 Prozent), Irland 4,0 (0,8 Prozent), Litauen 3,5 (0,7 Prozent), Lettland 2,3 (0,5 Prozent), Slowenien 2,0 (0,4 Prozent), Estland 1,4 (0,3 Prozent), Zypern 0,7 (0,2 Prozent), Luxemburg 0,5 (0,1 Prozent) und Malta 0,4 Millionen (0,1 Prozent) Einwohner von insgesamt 484,4 Millionen und damit nach dem vom 1. November an geltenden Vertrag von Nizza 29 Stimmen (8,4 Prozent), 29 (8,4 Prozent), 29 (8,4 Prozent), 27 (7,8 Prozent), 27 (7,8 Prozent), (14 [4,1 Prozent]), 13 (3,8 Prozent), 12 (3,5 Prozent), 12 (3,5 Prozent), 12 (3,5 Prozent), 12 (3,5 Prozent), 10 (2,9 Prozent), 10 (2,9 Prozent), (10 [2,9 Prozent]), 7 (2,0 Prozent), 7 (2,0 Prozent), 7 (2,0 Prozent), 7 (2,0 Prozent), 4 (1,2 Prozent), 4 (2,2 Prozent), 4 (1,2 Prozent), 4 (1,2 Prozent), 4 (1,2 Prozent) und 3 (0, Prozent) von 345 Stimmen in

dem Ministerrat. An dem 17./18. Juni 2004 wurde der Vertrag über eine Verfassung für Europa verabschiedet und an dem 29.10.2004 unterzeichnet. Wegen des Widerstands bei Volksabstimmungen in Frankreich und in den Niederlanden befand er sich lange in der Schwebe, bis er zu dem 1.12.2009 durch den Vertrag von Lissabon abgelöst wurde, der etwa die Sitzverteilung in dem Europäischen Parlament verschob. Die Europäische Nachbarschaftspolitik strebt den Aufbau von Stabilität, Sicherheit und Wohlstand in der Ukraine, Weißrussland, Moldau, Armenien, Aserbeidschan, Georgien, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Israel, Palästina (Autonomiegebiete), Jordanien, Libanon und Syrien an. Seit dem Vertrag von Lissabon (1.12.2009) ist die Europäische Union eine eigene juristische Person. An dem 23. Juni 2016 spricht sich eine knappe Mehrheit der Stimmberechtigten Großbritanniens für einen Austritt aus der Europäischen Union aus.

Lit.: Das Recht der Europäischen Union (Lbl.), hg. v. *Grabitz, E./Hilf, M./Nettesheim, M.*, 63. A. 2018; EU-Kommentar, hg. v. *Schwarze, J.*, 4. A. 2018; *Geiger, R./Khan/Kotzur*, Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 6. A. 2017; *Hailbronner, K./Wilms, H.*, Recht der Europäischen Union (Lbl.), 2009; Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union, hg. v. *Rengeling/Middeke/Gellermann*, 3. A. 2014; *Pachinger, M.*, Der Vertrag von Lissabon, hg. v. *Streinz, R.* u. a., 2. A. 2008; *Ruffert, M.*, Die Grundverkehrsfreiheiten im Recht der Europäischen Union, JuS 2009, 97; *Callies, C.*, Die neue Europäische Union, 2010; *Streinz, EUV/AEUV*, 3. A. 2018; *EU/AEUV*, hg. v. *Callies, C./Ruffert, M.*, 5. A. 2016; Europäisches Unionsrecht, hg. v. *Vedder, C./Heintschel von Heinegg, W.*, 2. A. 2017; *Kment, M.*, Das Eigenverwaltungsrecht der Europäischen Union, JuS 2011, 211; *Bonin, A. v.*, Die Entwicklung des Unionsrechts, NJW 2017, 3759; *Karpenstein, U.*, Praxis des EU-Rechts, 2. A. 2013; *European Union Treaties*, hg. v. *Geiger/Khan/Kotzur*, 2014; *Bieber, R.* u. a., Die Europäische Union, 12. A. 2016; Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, hg. v. *Pechstein, M.* u. a., Bd. 1 ff. 2017; *Mayer, F.*, Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft, NJW 2017, 3671

Europäische Universität ist die in dem Vertrag über die →Europäische Atomgemeinschaft geplante Universität für Kernforschung, an deren Stelle durch Übereinkommen von dem 19.4.1972 das Europäische Hochschulinstitut mit Sitz in Florenz gegründet wurde.

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung ist die nach dem Vorbild Frankreichs von dem Recht der Europäischen Union zur Verfügung gestellte Unternehmensform, die Unternehmen und freiberuflich tätigen Personen in den Mitgliedstaaten eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit ermöglicht oder erleichtert, ohne dass die Mitglieder dieser Interessenvereinigung der Rechtsordnung eines bestimmten Mitgliedstaats unterworfen werden (1997 rund 800 EWIV, 2000 rund 1000 EWIV vorhanden). Sie ähnelt einer offenen Handelsgesellschaft, hat aber wie eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung besonders bestellte Geschäftsführer. Die E. W. I. V. geht auf eine Verordnung (EWG) des Rates von dem 25.7.1985 zurück, die unmittelbar in den Mitglied-

staaten geltendes Recht ist. Sie ist durch das EWIV-Ausführungsgesetz von dem 14.4.1988 zu dem 1.1.1989 für die Bundesrepublik Deutschland einzelstaatlich ergänzt. Die Firma der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung muss mindestens die Worte Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung oder die Abkürzung EWIV enthalten.

Lit.: *Lenz, G.*, Die europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, 1997; *Köhl, D.*, Einfluss der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung auf das Prinzip der Selbstorganschaft, 2001

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (25.3.1957) (Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande, Luxemburg, 1973 Dänemark, Großbritannien, Irland, 1981 Portugal, Spanien, Griechenland, 1995 Österreich, Schweden, Finnland) →Europäische Gemeinschaften

Europäische Zentralbank (EZB) ist die zur Sicherung der Europäischen Währungsunion in der Europäischen Union eingerichtete Zentralbank (Art. 13 EUV, 282 ff. AEUV) mit Sitz in Frankfurt am Main. Ihre vorrangige Aufgabe ist die Gewährleistung der Preisstabilität. Ihre Organe sind Rat und Direktorium. Tatsächlich hat sich die Europäische Zentralbank seit 2015 besonders um möglichst niedrige Zinsen zweck Begünstigung der Schuldnerstaaten der Europäischen Union bemüht, wodurch Gläubiger erhebliche Mittel verloren.

Lit.: *Junius, K.*, Handbuch Europäische Zentralbank, 2002; *Gaitanides, C.*, Das Recht der europäischen Zentralbank, 2005; *Kramer, U.* u. a., Die Europäische Zentralbank, JuS 2015, 673

Europäischer Betriebsrat ist der auf Grund des Europäischen Betriebsrätegesetzes von dem 28.10.1996 vereinbarte oder eingerichtete →Betriebsrat, der seit 2000 auch mehr als 30 Mitglieder haben kann.

Europäischer Gerichtshof (EuGH) bzw. (seit 2009 der) Gerichtshof (der Europäischen Union) in Luxemburg ist der gemeinsame Gerichtshof, der die einheitliche Anwendung, Auslegung und Fortbildung des →Europäischen Gemeinschaftsrechts sichern soll. Er hat (derzeit) 28 Richter und 8 bzw. 9 Generalanwälte. Für ihn gilt eine besondere Verfahrensordnung. Die wichtigsten Verfahrensarten sind Vertragsverletzungsverfahren, Nichtigkeitsklage, Untätigkeitsklage, Amtshaftungsklage und Vorabentscheidungsverfahren. 1999 wurden 543 Verfahren anhängig (davon 47 Prozent Vorabentscheidungsverfahren, 30 Prozent Vertragsverletzungsverfahren, 13 Prozent Rechtsmittelverfahren und 10 Prozent Nichtigkeitsverfahren, bis 2006 rund 14 000 Entscheidungen, davon ein Drittel Vorabentscheidungsverfahren, 2009 543 Rechtssachen abgeschlossen). Nach der Rechtsprechung des (Europäischen) Gerichtshofs haften z. B. die Mitgliedstaaten für Verletzungen europäischen Rechtes durch Gesetzgebers, Verwaltung oder Gerichtsbarkeit. Seit dem Vertrag von Lissabon (1.12.2009) heißt der Europäische Gerichtshof Gerichtshof (der Europäischen Union).

Lit.: *Kremer, C.*, Staatshaftung für Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht durch letztinstanzliche Gerichte, NJW

2004, 480 (C-224/2001); *Seyr, S.*, Der verfahrensrechtliche Ablauf vor dem EuGH, JuS 2005, 315; *Thiele, A.*, Europäisches Prozessrecht, 2007; *Wägenbaur, B.*, EuGHVerfO, 2. A. 2017; *Baltes, K.*, Die demokratische Legitimation und die Unabhängigkeit des EuGH und des EuG, 2011

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist der auf der Grundlage der →Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte geschaffene Gerichtshof in Straßburg. Jede natürliche Person oder juristische Person, die sich durch eine (nicht unerhebliche) Verletzung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechte durch einen der vertragsschließenden Staaten beschwert fühlt, kann sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wenden, wenn der jeweilige nationale Rechtsweg erschöpft ist (vgl. Merkblatt NJW 1999, 1166). Der Gerichtshof besteht aus je einem Richter der (1999 40, 2008 47) Vertragsstaaten. Jeder Richter gehört einer von insgesamt vier Sektionen an. Der Gerichtshof entscheidet grundsätzlich durch Kammern mit je 7 Richtern. Die Kammer, die im Einzelfall entscheiden soll, setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem nationalen Richter und fünf weiteren, vom Präsidenten bestimmten Richtern. Die Kammern bilden Ausschüsse zu drei Richtern, die Individualbeschwerden einstimmig für unzulässig erklären können. 1999 liefen rund 20000 Beschwerden ein und wurden 117 Urteile verkündet, 2007 25802 Beschwerden unzulässig, 1735 Verfahren mit Urteil [in Englisch oder Französisch] beendet, davon 17 durch die große Kammer, 2008 rund 80000 Beschwerden anhängig, davon 2500 gegen Deutschland, in der Mitte des Jahres 2012 rund 150000 Beschwerden anhängig, mehr als 90 Prozent der Beschwerden meist wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurückgewiesen, 2011 152000 Verfahren verteilt auf 47 Richter). Das Urteil hat nur feststellende Wirkung. Die tatsächliche Umsetzung beruht (letztlich auf der Freiwilligkeit seitens des verurteilten Staates bzw. auf der völkerrechtlichen Verpflichtung der Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. Es besteht die Möglichkeit, Verweisung an die große, mit 17 Richtern entscheidende Kammer des Gerichtshofs zu beantragen. Für die Überwachung ist der Ministerrat zuständig.

Lit.: *Meyer-Ladewig, J./Petzold, H.*, Der neue ständige Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, NJW 1999, 1165; *Kieschke, O.*, Die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, 2003; *Meyer-Ladewig, J. u. a.*, Die Bindung deutscher Gerichte an Urteile des EGMR, NJW 2005, 15; *Haß, S.*, Die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, 2006; *Meyer-Ladewig, J.*, 50 Jahre Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, NJW 2009, 3749; *Meyer-Mews, H.*, Der Weg eines Strafverfahrens zum EGMR, NJW 2018, 213

Europäischer Rat war die aus dem Rat jeder der drei Europäischen Gemeinschaften hervorgehende, 1972 beschlossene Vorstufe des →Ministerrats der Europäischen Union bzw. des →Rates der Europäischen Union. In der Gegenwart ist der Europäische Rat (Art. 15 I EUV) das (je nach der einzelstaatli-

chen Verfassung) aus den Staatshäuptern (Frankreich, Litauen, Rumänien, Zypern) und den Regierungschefs (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Präsidenten der Europäischen Kommission und dem (von dem Europäischen Rat auf 2,5 Jahre gewählten) Präsidenten des Europäischen Rates gebildete Organ der Europäischen Union. Der Europäische Rat bestimmt die politischen Zielsetzungen der Europäischen Union. Er kann zusammen mit dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten die europäischen Verträge der Europäischen Union ändern. Er nominiert den Präsidenten der Europäischen Kommission. Er ernennt die Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank. Er fasst Beschlüsse etwa in dem Bereich der gemeinsamen Außenpolitik und Sicherheitspolitik. Erforderlich kann Einstimmigkeit, qualifizierte oder einfache Mehrheit sein, wobei die Präsidenten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rates nicht stimmberechtigt sind. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt Art. 235 I AEUV entsprechend. Gesetzgeberisch wird der Europäische Rat grundsätzlich nicht tätig. Rechtstatsächlich ist er das mächtigste Organ der Europäischen Union, obwohl er protokollarisch hinter dem Europäischen Parlament zurücksteht.

Europäischer Rechnungshof ist der 1975 geschaffene und 1995 angepasste Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaft(en) mit Sitz in Luxemburg und 28 Mitgliedern, der die Rechnungsprüfung wahrnimmt (Art. 285 ff. AEUV).

Lit.: *Friedmann, B.*, Der Europäische Rechnungshof, 1994

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) ist der in Verhandlungen (2.5.1992) zwischen der →Europäischen Gemeinschaft und den →EFTA-Staaten (ausgenommen die Schweiz) angestrebte einheitliche Wirtschaftsraum, der an dem 1.1.1994 mit Österreich, Schweden, Finnland (bis 31.12.1994), Liechtenstein (1.5.1995), Norwegen und Island einerseits sowie den (12 bzw. 15 bzw. 25 bzw. 27 bzw. 28) Mitgliedstaaten der Europäischen Union andererseits in Kraft trat. →Europäische Union

Lit.: *Streit, A.*, Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, NJW 1994, 555; *Müller-Graff, P.*, EEA-EU-Relations, 1999

Europäisches Gemeinschaftsrecht ist das besondere, zwischen Völkerrecht und staatlichem Recht angesiedelte Recht der →Europäischen Gemeinschaften. Dieses setzt sich zusammen aus dem zur Bildung der Europäischen Gemeinschaften geschaffenen Vertragsrecht (*primäres* E.G., Gründungsverträge, einschließlich spätere Änderungen der Gründungsverträge z.B. durch die Einheitliche Europäische Akte, Verträge von Maastricht, Amsterdam, Nizza und Lissabon, Beitrittserklärungen der später beigetretenen Mitgliedstaaten, Gewohnheitsrecht der Europäischen Gemeinschaft, allgemeine

Rechtsgrundsätze der Gemeinschaft – z. B. Grundrechte, Rechtsstaatsprinzip, Sozialstaatsprinzip, Demokratieprinzip) und dem von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Recht (sekundäres E.G., bis zu dem Ende des Jahres 1998 rund 1450 Richtlinien, daneben Verordnungen, Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen). Das Europäische Gemeinschaftsrecht gilt zum Teil unmittelbar in den einzelnen Mitgliedstaaten und hat dann Vorrang vor dem Recht des einzelnen Staates. Nicht E.G. ist das nationale, auf Grund gemeinsamen Beschlusses der Mitgliedstaaten geschaffene Recht. Seit dem Aufgehen der Europäischen Gemeinschaft in der Europäischen Union ist das besondere Europäische Gemeinschaftsrecht in dem einheitlichen Recht der Europäischen Union aufgegangen

Lit.: *Hakenberg, W.*, Europarecht, 8. A. 2018; *Montag, F./Bonin, A. v.*, Die Entwicklung des europäischen Gemeinschaftsrechts bis Mitte 2009, NJW 2009, 3620

Europäisches Gericht erster Instanz → Gericht erster Instanz

Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ) ist das Übereinkommen europäischer Staaten über Gerichtsstand und Vollstreckung in dem Zivilprozess von dem 27.9.1966 (völkerrechtlicher Vertrag). Ihm steht das Luganer Parallelübereinkommen von dem 16.9.1988 zwischen den Staaten der Europäischen Gemeinschaft und den Staaten der Europäischen Freihandelszone ([Finnland,] Island, Norwegen, [Österreich,] Schweiz [und Schweden]) zur Seite (LGVÜ). Durch beide Übereinkommen sind wichtige Teile des Zivilprozessrechts in Europa weitgehend vereinheitlicht. Seit 1. März 2002 gilt (ohne besondere sachliche Änderungen als Gemeinschaftsrecht verbindlich und unmittelbar in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union) stattdessen die unmittelbar geltende, im Wesentlichen inhaltsgleiche EU-Verordnung 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) (ausgenommen Dänemark, EuGVÜ gilt noch).

Lit.: *Piltz, B.*, Vom EuGVÜ zur Brüssel I-Verordnung, NJW 2002, 789; *Kropholler, J./von Hein, J.*, Europäisches Zivilprozessrecht, 10. A. 2018; *Paulus/Pfeiffer/Pfeiffer*, Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (Brüssel Ia), 2019

Europäisches Parlament (Versammlung) ist das aus Vertretern der Völker der in der Europäischen Gemeinschaft (bzw. Europäischen Union) zusammengeschlossenen Staaten bestehende gemeinsame parlamentarische Hauptorgan der → Europäischen Gemeinschaften bzw. Union mit (1994) 518 bzw. (1995) 626 bzw. (2007) 785 bzw. (2009) 736 bzw. (2013) 766, (ab 2014 einschließlich des Präsidenten) 751 Abgeordneten. Es ist auch Organ der → Europäischen Union. Der Bevölkerungszahl der Bundesrepublik Deutschland entspräche eine Sitzzahl von 137 Abgeordneten. Tatsächlich hat Deutschland 96 Sitze inne (Frankreich 74, Großbritannien 73, Italien 73, Spanien 54, Polen 51, Rumänien 32, Niederlande 26, Belgien 21, Griechenland 21, Portugal

21, Tschechien 21, Ungarn 21, Schweden 20, Österreich 18, Bulgarien 17, Dänemark 13, Finnland, 13 Slowakei 13, Irland 11, Litauen 11, Kroatien 11, Lettland 8, Slowenien 8, Luxemburg 6, Zypern 6, Estland 6, Malta 6). Die Befugnisse des Europäischen Parlaments sind, obwohl bei der Festsetzung des Haushalts und auf anderen wichtigen Gebieten der Gesetzgebung seine Mitwirkung inzwischen erforderlich ist, noch gering. Immerhin kann das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Abgeordneten die Europäische Kommission zum Rücktritt zwingen.

Lit.: *Maurer, A.*, Das Europäische Parlament, 2003; *Dialer, D./Maurer, A./Richter, M.*, Handbuch zum Europäischen Parlament, 2015

Europäisches Recht ist das in → Europa geltende bzw. das von Europa ausgehende → Recht. → Europäisches Gemeinschaftsrecht, Europarecht

Lit.: *Rabe, H.*, 50 Jahre NJW: Die Europäisierung der Rechtsordnung, NJW 1997, 2631; *Weber, R.*, Eur-Lex, NJW 1998, 2805; Europas universale rechtsordnungspolitische Aufgabe im Recht des dritten Jahrtausends, hg. v. *Köbler, G.* u. a., 2000

Europäisches Währungssystem (EWS) ist das 1979 in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschlossene Währungssystem.

Lit.: *Collignon, S.*, Das Europäische Währungssystem, 1996

Europarat ist der am 5.5.1949 in London von 10 Staaten errichtete völkerrechtliche Zusammenschluss europäischer Länder von Grönland bis Sibirien (1990 24 Mitgliedstaaten, 1995 34, 1996 40, 1999 41, 2001 43, 2002 44, 2003 45, 2004 46, 2007 47 u. a. Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Großbritannien, Bundesrepublik Deutschland [1950], Griechenland [1949 bzw. 1974], Island [1959], Malta [1965], Österreich [1956], Finnland [1989], San Marino [1988], Spanien [1977], Portugal [1976], Schweiz [1963], Türkei [1949], Zypern [1961], Liechtenstein [1978], Ungarn [1990], Estland [1993], Litauen, Slowenien, Tschechoslowakei [21.2.1991, später Tschechei, Slowakei], Polen [26.11.1991], Bulgarien [1992], Rumänien [4.10.1993], Andorra [1994], 1995 Lettland, 1996 Albanien, Moldawien, Ukraine, Mazedonien, Russland, Kroatien, 1999 Georgien, 2001 Armenien, Aserbeidschan, 2002 Bosnien-Herzegowina, 2003 Serbien[-Montenegro], 2004 Monaco, 2007 Montenegro, noch nicht Mitglied nur Weißrussland) mit dem Ziel, eine engere allgemeine und wirtschaftliche Verbindung der Mitgliedstaaten herzustellen. Der E. hat seinen Sitz in Straßburg. Seine Organe sind das Ministerkomitee (der Außenminister, die unter wechselndem Vorsitz jährlich zu zwei Sitzungen zusammenkommen), die Parlamentarische Versammlung (von [1999 286] Vertretern der Parlamente der Mitgliedstaaten, die dreimal jährlich zusammentreten) und das Ständige Sekretariat. Der E. wirkt über Konferenzen, Empfehlungen und (bis 1997 165, bis 1999 173) Konventionen. Er hat die → Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschaffen und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegründet. Seine

Beschlüsse haben empfehlende Wirkung. Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (gliedert in je eine Kammer der Gemeinden und der Regionen) vertritt etwa 200 000 kommunale und regionale Gebietskörperschaften.

Lit.: *Oppermann, T.*, Europarat, 1991; Fünfzig Jahre Europarat, hg. v. *Holtz, U.*, 2000; Council of Europe, hg. v. *Streinz, R.*, 2000; *Wittinger, M.*, Der Europarat, 2005

Europarecht ist das gesamte, europäische Organisationen betreffende Recht. Hierzu wird insbesondere das Recht der Nordatlantischen Verteidigungsorganisation (NATO), (der Westeuropäischen Union, WEU), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), des →Europarats, der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und das →Europäische Gemeinschaftsrecht (Unionsrecht) – in einem engeren Sinn allerdings nur dieses – gezählt. Dem europäischen Unionsrecht kommt im Verhältnis zu dem Recht der Mitgliedstaaten (einschließlich des Verfassungsrechts) (innerhalb der praktisch nicht bedeutsamen verfassungsrechtlichen Ermächtigung) Anwendungsvorrang zu.

Lit.: *EuR Europarecht*, 27. A. 2017; *Europarecht*, hg. v. *Bieber, R.*, 24. A. 2016; *Streinz, R.*, *Europarecht*, 10. A. 2016; *Herdegen, M.*, *Europarecht*, 19. A. 2017; *Koenig, C./Haratsch, A./Pechstein, M.*, *Europarecht*, 11. A. 2018; *Hakenberg, W.*, *Europarecht*, 8. A. 2018; *Schroeder, W.*, *Grundkurs Europarecht*, 5. A. 2017; *Hummer, W. u. a.*, *Europarecht in Fällen*, 7. A. 2017; *Oppermann, T. u. a.*, *Europarecht*, 7. A. 2016; *Bieber, R. u. a.*, *Europarecht*, 4. A. 2018

Europarechtswidrigkeit ist der Widerspruch zu dem Europarecht. E. bewirkt auch Verfassungswidrigkeit. Der Europäische Gerichtshof als gesetzlicher Richter nach Art. 101 I 1 GG wird entzogen, wenn das nationale Gericht (z. B. Bundesarbeitsgericht Deutschland) eine eigene Lösung entwickelt, die nicht auf die bestehende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zurückgeführt werden kann und auch nicht einer eindeutigen Rechtslage entspricht.

Eurocheck →Eurocheque

Europawahl ist die Wahl zu dem →Europäischen Parlament.

Lit.: *Europawahlgesetz*, 7. A. 2009

Europol ist die europäische Polizeibehörde zur Bekämpfung schwerwiegender Fälle grenzüberschreitender organisierter Kriminalität in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch Informationsaustausch mit Sitz in Den Haag, die an dem 1.10.1998 in 4 Abteilungen mit 160 Mitarbeitern ihre Tätigkeit aufnahm.

Lit.: *Günther, M.*, *Europol*, 2006; *Srock, G.*, *Rechtliche Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung von Europol*, 2006

Eurovision ist das seit 1954 bestehende Programmaustauschsystem der Europäischen Rundfunkunion.

Euthanasie ist die Hilfe bei dem Sterben eines anderen Menschen. Die E. ist grundsätzlich als →Tötungsdelikt strafbar (beachte § 216 StGB), sobald sie das Leben durch Beschleunigung des Sterbens abkürzt (str.). In den Niederlanden ist sie strafflos.

Lit.: *Wernstedt, T.*, *Sterbehilfe in Europa*, 2004

EUV (M.) Vertrag zur Gründung der Europäischen Union bzw. Vertrag über die Europäische Union

Lit.: *EUV/AEUV*, hg. v. *Streinz, R.*, 3. A. 2018; *Calliess, C.*, *EUV, AEUV*, 5. A. 2016

Evaluation (F.) Auswertung (z. B. der Lehre durch Studierende der Universitäten, vielfach subjektiv, möglich ist Kollusion zwischen überdurchschnittliche Noten vergebenden Prüfern und dadurch beeinflussten Studierenden)

evaluieren →Evaluation

Event (M.) Ereignis Veranstaltung

Lit.: *Funke, E./Müller, G.*, *Handbuch zum Eventrecht*, 2000

eventual (Adj.) möglich, eine bestimmte Entwicklung betreffend

Eventualaufrechnung ist die in einem Rechtsstreit für den Fall erklärte →Aufrechnung, dass andere Verteidigungsmittel gegenüber einem Anspruch nicht durchgreifen. Sie ist trotz § 388 S. 2 BGB wirksam, da sie die Aufrechnung nicht von einer echten →Bedingung, sondern nur von einer Rechtsbedingung (Bestehen der Hauptforderung) oder einer Scheinbedingung (Nichtdurchgreifen der anderen Verteidigungsmittel) abhängig macht. In dem Eventualfall wirkt sie wie jede andere Aufrechnung.

Eventualmaxime ist der Verfahrensgrundsatz, wonach eine →Partei eines →Prozesses zur Vermeidung des Ausschlusses ihres Vorbringens (→Präklusion) ihren gesamten Vortrag einschließlich aller Eventualitäten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in den →Zivilprozess einzubringen hat. Ansätze einer E. finden sich in den §§ 282 III, 296 III ZPO.

Lit.: *Schulte, J.*, *Die Entwicklung der Eventualmaxime*, 1980

Eventualvorsatz ([lat.] dolus [M.] eventualis) →Vorsatz

evident (Adj.) offensichtlich

Evidenztheorie ist die Theorie, nach der ein →Verwaltungsakt nichtig ist, wenn ihm offenkundig ein schwerer Fehler anhaftet. Nach § 44 VwVfG ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig (evident) ist. Evident ist die Nichtigkeit, wenn sie dem Verwaltungsakt gewissermaßen auf die Stirn geschrieben ist.

Lit.: *Krugmann, M.*, *Evidenzfunktionen*, 1996

Eviktion (F.) Entwertung, Besitzaufgabe

Evokation (F.) Herausrufung

Evokationsrecht (Herausrufungsrecht) ist in dem mittelalterlichen und neuzeitlichen deutschen Recht das (später durch gegenläufige Nichtevoaktionsprivilegien geschwächte) Recht des Königs, jeden Rechtsstreit vor sein Hofgericht zu ziehen. In dem geltenden Recht bestehen verschiedentlich Befugnisse einer an sich nicht generell zuständigen → Behörde, ein → Verfahren an sich zu ziehen (z. B. § 74a II GVG, § 386 IV AO). Das E. ist aber die Ausnahme gegenüber der Zuständigkeit.

Lit.: Köbler, G., Deutsche Rechtsgeschichte, 6. A. 2005

ex ante (lat.) aus damaliger Sicht, von vornherein

ex lege (lat.) kraft Gesetzes

ex nunc (lat.) von nun an (z. B. vom Zeitpunkt des Zugangs einer Willenserklärung an)

ex officio (lat.) von Amtes wegen

ex post (lat.) im nachhinein

ex tunc (lat.) von damals an (z. B. vom Zeitpunkt des ursprünglichen Wirksamwerdens einer Willenserklärung an)

Examen (Prüfung) ist im Rahmen der – zweistufigen – juristischen Ausbildung vor allem die erste juristische Prüfung (früher erste juristische Staatsprüfung, Staatsausbildungsdiensteingangsprüfung) und die zweite juristische Staatsprüfung (Staatsausbildungsdienstabschlussprüfung), durch die nach § 5 DRiG die Befähigung zu dem Richteramt erworben wird. Der ersten juristischen Prüfung muss ein Studium der Rechtswissenschaft von grundsätzlich mindestens dreieinhalb Jahren an einer Universität vorangehen, zwischen der ersten juristischen Prüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung muss ein Vorbereitungsdienst von zwei Jahren liegen. Jede der beiden Prüfungen gliedert sich in Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und eine mündliche Prüfung. Einzelheiten sind den jeweiligen Justizausbildungsgesetzen und Justizausbildungsordnungen zu entnehmen. Als durch Punkte weiter aufgeteilte Noten sind regelmäßig vorgesehen sehr gut, gut, vollbefriedigend, befriedigend (eine durchschnittliche Leistung), ausreichend, mangelhaft (und unzulänglich). Je besser die Examensnote ist, desto höher sind die beruflichen Einstellungschancen.

Lit.: Köbler, G., Wie werde ich Jurist?, 5. A. 2007

Exceptio (lat. [F.] Einrede) ist in dem römischen Recht zunächst im Prozess die für den Beklagten günstige Ausnahme von den Bedingungen, unter denen er zu verurteilen war, woraus sich die privatrechtliche → Einrede entwickelte.

Lit.: Köbler, G., Zielwörterbuch integrativer europäischer Rechtsgeschichte, 6. A. 2018 (Internet); Rechtsgeschichte, 6. A. 2018 (Internet)

exceptio (F.) **doli** (lat.) Einrede der Arglist (vgl. § 242 BGB)

exceptio (F.) **plurium** (lat.) Einrede des Mehrverkehrs

Exegese ([F.] Auslegung) ist die Erklärung eines Textes. Sie wird in der Gegenwart hauptsächlich auf historische Texte (z. B. Bibel, → Digesten, → Sachsenspiegel) bezogen. Die E. eines Textes kann Aufgabe einer rechtsgeschichtlichen → Übung oder Teil einer → Promotion sein. Allgemein ist E. jede (juristische oder andere) Texterklärung. Sie findet dementsprechend (z. B. in Kommentaren) sehr viel häufiger statt als das Wort E. noch verwendet wird.

Lit.: Schlosser, H./Sturm, F./Weber, H., Die rechtsgeschichtliche Exegese, 2. A. 1993; Waßmer, M./Wittmann, F., Die verfassungsgeschichtliche Exegese, 1999

Exekution (F.) Ausführung, Vollstreckung, Hinrichtung

Exekutive ist die vollziehende → Gewalt. Im System der → Gewaltenteilung erfasst sie jegliche Ausübung staatlicher Gewalt, die nicht → Gesetzgebung oder → Rechtsprechung ist. Vielfach bezeichnet aber E. die rein ausführenden nachgeordneten Verwaltungsbehörden und nicht zugleich auch die politische Tätigkeit der → Regierung.

Lit.: Zippelius, R., Allgemeine Staatslehre, 17. A. 2017

exemt (Adj.) ausgenommen, befreit

Exequatur ([lat.] er übe aus) ist in dem Völkerrecht die Zustimmung des Empfangsstaates zur Entsendung des → Konsuls eines anderen → Staates in sein Staatsgebiet.

exhibitionistisch (Adj.) zeigend, offenbarend

exhibitionistische Handlung → Handlung, exhibitionistische

Exhumierung (§ 87 III StPO) ist die Ausgrabung einer schon beerdigten Leiche, die in dem → Strafverfahren im Rahmen einer Untersuchung zur Besichtigung oder Öffnung statthaft ist.

Exil (N.) Verbannung

Exklave (F.) ist – aus der Sicht des betreffenden Staates – in dem Völkerrecht das eigene Gebiet eines → Staates, das von diesem räumlich getrennt und von dem Gebiet eines fremden Staates vollständig umschlossen ist (z. B. Büsingen E. Deutschlands in der Schweiz, Kleines Walsertal E. Österreichs in Deutschland). → Enklave

Exkommunikation ist in dem katholischen → Kirchenrecht der strafweise Ausschluss eines Mitglieds aus der Gemeinschaft der Gläubigen – nicht jedoch aus der formellen Kirchenmitgliedschaft. Die E. ist grundsätzlich nur vorübergehender Natur. Nach seiner Besserung hat der Betroffene einen Anspruch

auf Lossprechung (vgl. 1077 Gang König Heinrichs IV. nach Canossa).

Lit.: *Gerosa, L.*, Exkommunikation, 1995

Exkulpation (§ 831 BGB) ist die Entlastung, durch die sich der Geschäftsherr von der Schadensersatzverpflichtung für Handeln eines → Verrichtungsgehilfen befreien kann. Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr nachweisen kann, dass er bei der Auswahl der bestellten Person ([lat.] → culpa in eligendo) und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung ([lat.] → culpa in custodiendo) die im Verkehr erforderliche → Sorgfalt beobachtet hat oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Unabhängig von der E. des Geschäftsherrn kann der Verrichtungsgehilfe selbst aus unerlaubter → Handlung einstehen müssen.

Lit.: *Eubel, P.*, Die Haftung des Geschäftsherrn für den Gehilfen nach deutschem und japanischem Recht, 1981

exkulpieren → Exkulpation

Exmatrikulation (F.) Ausschreibung, formelle Beendigung der Studien an einer Universität im Gegensatz zu der → Immatrikulation (Einschreibung)

Lit.: *Gehrke, L.*, Die Exmatrikulation, 1996

Experte (M.) Fachmann, Sachverständiger

Expertensystem ist in der → Informatik die Verwendung der elektronischen Datenverarbeitung als Ergänzung oder Ersatz des Sachverständigen. In der → Rechtsinformatik geht es in diesem Zusammenhang um das juristische E. Den Menschen kann das juristische E. bisher nicht ersetzen, doch schreitet die Entwicklung intelligenter Systeme erkennbar zügig voran (künstliche Intelligenz).

Lit.: *Jandach, T.*, Juristische Expertensysteme, 1993

Explosion ist die durch einen chemischen oder physikalischen Vorgang verursachte, Zerstörungen bewirkende plötzliche Volumenvergrößerung einer Sache. Das Herbeiführen einer E. durch Freisetzen von Kernenergie oder anders, besonders durch Sprengstoff, ist strafbar, wenn dadurch Leib oder

Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden (§§ 307 f. StGB). Streitig ist, ob hierzu auch ähnliche Erscheinungen (Implosionen) und Kleinexplosionen gehören.

Export (M.) Ausfuhr

Lit.: *Hoffmann, S.* u. a., Exportverträge, 1999

expressis verbis (lat.) mit ausgedrückten Worten, ausdrücklich

extensiv (Adj.) ausdehnend

Exterritorialität ([lat.] extra territorium, außerhalb des Landes) ist in dem Völkerrecht die begrenzte Befreiung von Menschen (→ Diplomaten) und Sachen (Gesandtschaftsgebäude) eines fremden → Staates von der Hoheitsgewalt des Aufenthaltsstaats. Der Umfang der E. hängt von Vereinbarungen und vom Völkergewohnheitsrecht ab. Allgemein sind die Diplomaten grundsätzlich von der → Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaats befreit.

extraordinaria cognitio (lat. [F.]) außerordentliche Erkenntnis, → cognitio extra ordinem

Extravaganten → corpus iuris canonici

extrem → Extremist

Extremist ist der Vertreter einer (extremen oder) radikalen, die anerkannten gesellschaftlichen Verhaltensregeln missachtenden und verletzenden Weltanschauung.

Lit.: *Jahn, J.*, Strafrechtliche Mittel gegen Rechtsextremismus, 1998; *Zwiener, U.*, Extremismus, 2003

Exzess ist die Ausschreitung oder die Überschreitung bestimmter Grenzen. So liegt z.B. ein Notwehrexzess vor, wenn der Angegriffene Maßnahmen ergreift, die über die durch → Notwehr gerechtfertigten Abwehrhandlungen hinausgehen (→ Notwehrüberschreitung). Der → Anstifter und der → Gehilfe sind in dem Strafrecht nicht für einen E. des → Täters verantwortlich.

Lit.: *Altenhain, K.*, Die Strafbarkeit des Teilnehmers, 1994

F

Fabrik ist das Gebäude oder der Raum, in dem industriemäßig aus Rohstoffen Erzeugnisse (z.B. Zahnpasta, Kraftwagen, Arzneimittel) hergestellt werden. Nach § 3 HPfFG haftet, wer eine F. betreibt, für den →Schaden, den ein Bevollmächtigter, ein Repräsentant oder ein zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs angenommener Mensch durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen an Leben oder Leib eines Menschen herbeigeführt hat. Für die Arbeit in der F. gilt grundsätzlich das Arbeitsrecht.

Lit.: *Schenk, M.*, Fabrikplanung und Fabrikbetrieb, 2004

Fabrikationsfehler ist der bei der Herstellung des einzelnen Stückes einer Ware entstehende Fehler (sog. Ausreißer z.B. Verunreinigung einer bestimmten Lieferung von Impfstoffen durch Bakterien). Soweit er unvermeidbar war, trifft den Produzenten keine Ersatzpflicht für den daraus entstehenden →Schaden. →Produkthaftung, →Produzentenhaftung

Lit.: *Diederichsen, U.*, Die Entwicklung der Produzentenhaftung, VersR 1984, 797

Fachanwalt (§ 43c BRAO) ist der für ein besonderes Fach der Rechtswissenschaft besonders qualifizierte →Rechtsanwalt (1994 4307, 1998 11080, davon 3315 für Arbeitsrecht, 2997 für Familienrecht, 2792 für Steuerrecht, 2004 knapp 15 Prozent aller Rechtsanwälte, 2007 27953 davon 7047 für Arbeitsrecht, 2009 35919). Die Verwendung des Begriffs F. für ein besonderes Fach ist nach Beschlüssen der Satzungsversammlung der deutschen Rechtsanwaltschaft zulässig für (1997 vier, später 23 Rechtsgebiete) Agrarrecht (2009), Arbeitsrecht, Bankrecht und Kapitalmarktrecht, Baurecht und Architektenrecht, Erbrecht, Familienrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht, Informationstechnologierecht, Insolvenzrecht, internationales Wirtschaftsrecht (2013), Medizinrecht, Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht, Migrationsrecht (1.3.2016), Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Transportrecht und Speditionsrecht, Urheberrecht und Medienrecht, Vergaberecht (2015), Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht. Das Recht zur Führung der Bezeichnung für höchstens zwei Fachgebiete wird auf Grund des Nachweises der Qualifikation durch die zuständige Rechtsanwaltskammer verliehen. Die nachzuweisenden Kenntnisse sind im Rechtsanwaltsfachanwaltsbezeichnungsgesetz von dem 27.2.1992 bzw. in der satzungsförmigen Fachanwaltsordnung von dem 11.3.1997 festgelegt. Fachanwaltsuchdienst 08003224269, www.0800Fachanwalt.de

Lit.: *Offermann-Burckart, S.*, Fachanwalt werden und bleiben, 2003; *Dahlmanns, K.*, Die Einführung neuer Fachanwaltsbezeichnungen, 2007

Fachaufsicht ist die →Aufsicht bestimmter Personen oder →Behörden (z.B. Staat) über andere Personen oder Behörden (z.B. Gemeinde), welche die Kontrolle der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Handelns der beaufsichtigten Behörde erfasst. Die Aufsichtsbehörde hat ein →Weisungsrecht. Die F. steht in Gegensatz zur →Rechtsaufsicht und findet in dem Verhältnis zwischen Staat und Gemeinde in dem sog. übertragenen Wirkungskreis statt (nicht dagegen bei Selbstverwaltungsaufgaben [und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung]).

Lit.: *Scholz, B.*, Der Rechtsschutz der Gemeinden, 2002

Fachbereich ist der (seit 1998 nicht mehr zwingend vorgeschriebene) Teilbereich einer →Universität (Hochschule), der nach Landeshochschulgesetzen an die Stelle der älteren Fakultät getreten ist. Der F. erfüllt für sein Sachgebiet die Aufgaben der →Hochschule (Forschung, Lehre, Verleihung akademischer →Grade [Promotion, Habilitation], Selbstergänzung durch Berufung). Organe des Fachbereichs sind Fachbereichsrat und Fachbereichssprecher (Dekan).

Fachhochschule ist die →Hochschule, die neben der Universität eine gehobene Fachbildung vermitteln soll, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Sie ist regelmäßig →Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie verleiht den akademischen →Grad des Diplomierten (z.B. Diplom-Betriebswirt [FH]), der einen Berufseinstieg zu angemessenen Bedingungen gewährleistet.

Lit.: *Schomerus, T.*, Stand und Perspektiven des Wirtschaftsrechtsstudiums an Fachhochschulen, JuS 1999, 930; *Schomerus, T.*, Berufseinstieg von Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH), JuS 2001, 1244

Fachschaft ist die Organisation der Studenten eines →Fachbereichs. Zu den Aufgaben der F. gehört die Wahrnehmung der wahren Interessen der Fachstudenten, nicht die Wahrnehmung der persönlichen Interessen der Fachschaftsorganmitglieder. Organe der F. sind Fachschaftsversammlung, Fachschaftsrat und Fachschaftssprecher.

Lit.: *Köbler, G.*, Wie werde ich Jurist?, 5. A. 2007; *Müller, U.*, Die rechtliche Stellung der Fachschaften, 1997

Factoring ist der gemischte Vertrag (Sonderfall der →Inkassoession), bei dem der Factor in der Regel eine →Forderung zu voller eigener Gefahr der Leistung des Schuldners gegen um einen Abschlag verkürztes Entgelt übertragen erhält.

Lit.: *Schwarz, W.*, Factoring, 4. A. 2002; *Philipp, C.*, Factoringvertrag, 2006

facultas (lat. [F.]) Befugnis, Befähigung